

Ihre Lebensversicherung: Wir überprüfen das Rücktrittsrecht

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Worum geht es?

Die EU hat vor ca. 20 Jahren eine Richtlinie erlassen, wonach bei Abschluss einer Lebensversicherung die Rücktrittsmöglichkeiten umfassend erklärt werden müssen. Dies deshalb, da eine Lebensversicherung üblicherweise für einen sehr langen Zeitraum abgeschlossen wird und einen größeren Teil der Ersparnisse des Versicherungsnehmers „aufsaugt“.

2013 wurde vom Europäischen Gerichtshof klargestellt, dass dem Versicherungsnehmer bei keiner oder einer „schlampigen Belehrung“ ein **ewiges** Rücktrittsrecht zusteht. Wenn man zB heute drauf kommt, dass man bei Abschluss der Lebensversicherung 1999 nicht oder unrichtig über das Rücktrittsrecht belehrt wurde, kann man heute noch zurück treten.

2.

Was bringt das?

Gemäß dem Europäischen Gerichtshof und auch dem österreichischen Gerichtshof (7 Ob ...) wird im Falle eines berechtigten Rücktritts die Lebensversicherung so behandelt, als ob sie nie abgeschlossen worden wäre (ex tunc Aufhebung). Der Versicherungsnehmer erhält die gesamte von ihm einbezahlte Prämie zurück, **plus** 4 % Zinsen ab dem Tag der jeweiligen Einzahlung.

Im Folgenden möchte ich dies durch zwei Berechnungsbeispiele erörtern, die wir beide kürzlich eingeklagt haben:

Beispiel 1:

Einmalerlag im Jahr 2000:	EUR	50.000,00
Kündigung durch den Versicherungsnehmer 2015		
Auszahlung	EUR	55.000,00
4 % Zinsen aus EUR 50.000,00 (2000 bis 2015)	EUR	30.000,00
Klagssumme:	EUR	25.000,00

Beispiel 2:

01.11.1999 bis 01.02.2016: monatliche Einzahlung		
EUR 145,00, insgesamt	EUR	28.400,00
Rückkaufswert	EUR	30.000,00
Klagssumme:	EUR	7.000,00

Auch wenn die Versicherung bereits beendet ist (Kündigung, Rückkauf oder Auslaufen) kann man den Rücktritt noch erklären.

3.

Wann ist eine Rücktrittsbelehrung fehlerhaft, fehlend oder undeutlich?

Ich habe ehrlich gesagt zu Beginn geglaubt, dass dies nur in den wenigsten Fällen so ist. Tatsächlich zeigt sich, dass bei uns in mehr als 50 % der Fälle (wir haben zirka 200) Rücktrittsbelehrungen vorliegen, die unseres Erachtens zum Rücktritt berechtigen. Folgende „Fehler“ berechtigen unseres Erachtens zum Rücktritt:

- | Die gesetzliche Frist für den Rücktritt ist falsch wiedergegeben (so auch der OGH);
- | es wird fälschlicherweise verlangt, dass der Rücktritt schriftlich zu erfolgen habe, obwohl er auch formfrei möglich gewesen wäre (von mehreren Gerichten bestätigt);
- | eine Rücktrittsbelehrung fehlt überhaupt (auch schon gerichtlich bestätigt);
- | die Rücktrittsbelehrungen sind widersprüchlich (so steht zB am Antrag eine andere Belehrung als in den beigelegten AGBs);
- | die Rücktrittsbelehrung ist im Kleingedruckten so versteckt, dass sie kaum auffindbar ist;
- | ...

4.

Zahlen die Lebensversicherungen freiwillig?

In unserer Kanzlei hat noch keine Versicherung vor gerichtlicher Geltendmachung (Einklagung) des Anspruches etwas bezahlt, nach Einklagung werden oft namhafte Beträge angeboten.

5.

Gibt es eine Rechtschutzdeckung für das Vorgehen gegen die Lebensversicherung?

Unsere Kanzlei konnte kürzlich (Zustellung vor einer Woche!) ein Urteil des Handelsgerichtes Wien als Berufungsgericht (!) erwirken, in dem das Handelsgericht Wien feststellte, dass grundsätzlich Rechtschutzdeckung zu erteilen ist. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Rechtschutzversicherung den Baustein „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen“ enthält. Gemäß den Ausführungen des Handelsgerichtes Wien reicht es, wenn eine Rechtschutzversicherung zum Zeitpunkt der unberechtigten Ablehnung des Rücktritts durch die Lebensversicherung (das heißt heute!) besteht. Die Rechtschutzversicherungen waren der Meinung, dass eine Versicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherung (also zB vor 10

Jahren) vorhanden sein hätte müssen, was laut dem (nicht rechtskräftigen) Urteil des Handelsgerichtes nicht der Fall ist.

6.

Unser Angebot

Wir sind gerne bereit, im Rahmen einer unverbindlichen und unentgeltlichen Besprechung Ihre Lebensversicherung zu überprüfen und Ihnen eine Ersteinschätzung Ihrer Chancen zu geben. Falls Sie aktuell eine Rechtsschutzversicherung haben, würden wir einen Beratungsrechtsschutz abrechnen.

7.

Was ist, wenn die Lebensversicherung Tilgungsträger für einen CHF-Kredit war?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, mit dem Rücktritt von der Lebensversicherung auch den mit dem Tilgungsträger verbundenen CHF-Kredit anzufechten. Zu dieser Vorgangsweise gibt es noch kein Urteil, aber einige laufende Verfahren. Aufgrund der Tatsache, dass sonstige Ansprüche aufgrund der Fehlberatung im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten zumeist verjährt sind, könnte dies eine neue Möglichkeit, insbesondere für Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle eröffnen.

Wenn Interesse an einer Beratung besteht, ersuchen wir um Kontaktaufnahme und Vereinbarung eines Besprechungstermins in Linz, Schwertberg oder Wien.

Freundliche Grüße

[Mag. Michael Poduschka](#)

Geschäftsführender Gesellschafter | Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH

Beilagen:

Artikel Trend

Artikel Tiroler Tageszeitung